Early Journal Content on JSTOR, Free to Anyone in the World

This article is one of nearly 500,000 scholarly works digitized and made freely available to everyone in the world by JSTOR.

Known as the Early Journal Content, this set of works include research articles, news, letters, and other writings published in more than 200 of the oldest leading academic journals. The works date from the mid-seventeenth to the early twentieth centuries.

We encourage people to read and share the Early Journal Content openly and to tell others that this resource exists. People may post this content online or redistribute in any way for non-commercial purposes.

Read more about Early Journal Content at http://about.jstor.org/participate-jstor/individuals/early-journal-content.

JSTOR is a digital library of academic journals, books, and primary source objects. JSTOR helps people discover, use, and build upon a wide range of content through a powerful research and teaching platform, and preserves this content for future generations. JSTOR is part of ITHAKA, a not-for-profit organization that also includes Ithaka S+R and Portico. For more information about JSTOR, please contact support@jstor.org.

nisterieller Initiative hervorgegangen. Die Kammerwahlen unter der Rajabevölkerung türkischer Districte gingen von der griechischen National-Versammlung, nicht von Colettis aus. Grivas wurde nicht von Aegypten, als ein um sein Volk verdienter Mann, durch Colettis zurückberufen, sondern er wurde unter Colettis entlassen. Nur das ist richtig, daß die Musurus-Angelegenheit dem größten Staatsmann des modernen Griechenlands das Herz gebrochen hat. K. M. B.

(Entgegnung.) Die 1867, Heft I S. 184 ff. in dieser Zeitschrift erschienene Beurtheilung meiner Schrift „die Doppelwahl des Jahres 1257" u. s. w. nöthigt mich zu einer kurzen Abwehr. Auf die Gefahr hin von dem Verfasser derselben, Herrn O. Lorenz nochmals „absprecherischer Schulweisheit" bezichtigt zu werden, muß ich constatiren, daß ich trotz dieser Kundgebung von L. die Frage nach Entstehung des Kurcollegs wie früher (Doppelwahl S. 4 Anm. 1) für durchaus erledigt halte, dieselbe auch nicht eher wieder für controvers ansehen kann, bis L. für seine von niemand getheilte Ansicht neue Argumente vorbringt, anstatt hartnäckig die längst widerlegten zu wiederholen. Ich begnüge mich auf die gegen mich direkt gerichteten Angriffe zu antworten. — Was den „verhängnißvollen Cirkel" l. c. S. 187, in welchem mich L. wegen meiner Benutzung des Briefs Urbans IV („der sogenannten Bulle" sagt L. jetzt, nachdem ihm Baerwald klar gemacht, daß das Aktenstück ein Brief und keine Bulle ist) befangen sieht, so verweise ich L. auf das zur Rechtfertigung derselben in Doppelwahl Beilage C. gesagte, das er in seiner Besprechung zu ignoriren für gut findet. — Bezüglich der „neuerlich" (d. h. in Dudiks Iter Romanum) bekannt gewordenen Erklärung des Brandenburgers von 1279, das Wahlrecht stamme von Rom, glaubt L. doch selbst nicht an den mir gegenüber behaupteten „inneren Zusammenhang" mit dem Brief Urbans, weiß vielmehr ausgesprochenermaßen (L. Deutsche Gesch. I 223 Anm. 1) so gut wie jeder, daß dabei an die damals landläufige Fabel von Einsetzung des Collegs durch Gregor V gedacht ist, muß also auch wissen, daß er sich in einem durchaus anderen Irrthum befindet, als die Kurherrn des 13. Jahrh. — Betreffs des bairisch-böhmischen Streits um die 7. Kur ist mir durch L. selbst jede Entgegnung gespart, denn er rekurrirt, nachdem er D. G. I 428 Anm. 1 sich anscheinend durch Baerwald hatte überzeugen lassen, jetzt mit staunenswerther Naivität auf seine ursprüng-

liche Ansicht, als sei weder Baerwalds Schrift je erschienen, noch jene Stelle von ihm selbst gedruckt. Ob ich übrigens den Herzog von Baiern einfach „wegraisonnirt" habe, überlasse ich anderen zur Beurtheilung, verwahre mich aber entschieden dagegen, daß L. das Doppelwahl S. 122 über Hermann von Altaich gesagte l. c. S. 187 willkürlich verstümmelt wiedergiebt. — Zu dem von L. S. 186 über den Herzog von Braunschweig gesagten erlaube ich mir die Bitte, daß der Herr Recensent die hier gemachte Bemerkung zu dem „vielen unrichtigen, das ihm" (nach eigenem Geständniß) „in seinem Leben eingefallen", als sein Ureigenthum hinzurechnen möge, denn keinem außer L. wird es einfallen mir nach dem Doppelwahl S. 7 und 16 gesagten die inepte Meinung zu insinuiren, als habe der Braunschweiger je für den rechtlichen Inhaber der Aemter seines Gefangenen gegolten. — Zu der von L. S. 185 angefochtenen Emendation Lausanne statt Valence war ich nicht nur berechtigt, sondern genöthigt durch den von L. D. G. übersehenen, in der Recension, obwohl er auf derselben S. 193 bei Theiner steht, von L. ignorirten Brief Gregors X. vom 28. Sept. dat. Vienne, den L., sage ich, ebenso mit Stillschweigen übergeht, wie die durch Raynalds Anführung bekannt gewordene Verleihung der Zehnten, welche Alfons früher von Gregor für seinen Rücktritt versprochen waren, an den Castilier, dat. Lausanne pridie id. oct. (Doppelwahl S. 112 Anm. 3.)

Ich schließe mit einer Kleinigkeit, die ganz besonders geeignet ist, die Ehrlichkeit, mit der L. polemisirt, ins rechte Licht zu setzen. L. bemerkt mir nämlich S. 189 „daß Aquae und Aix nicht wohl verschieden sein können", und verweist selbst dabei auf Doppelwahl S. 96. Hier ist im Text vom Erzbischof von Aix als päbstlichem Legaten die Rede, Anm. 1 aber bemerke ich: „Lorenz in der unten zu erwähnenden Fortsetzung seiner deutschen Geschichte S. 15 nennt den Legaten Erzbischof von Aqui, ein erzbischöflicher Sitz, der uns unbekannt ist".

Berlin. Arnold Busson.

Zur Entgegnung des Herrn Arnold Busson.

In der vorgedruckten Entgegnung ist mir nichts zu einer abermaligen Discussion einladendes und geeignetes vorgekommen, als dasjenige, was Herr A. B. die Kleinigkeit nennt *). Der Sachverhalt ist nämlich

*) Herr Lorenz schreibt uns, daß er auch deßhalb es vermieden habe,